

Satzung

des gemeinnützigen Vereins

„Landesnetzwerk *seniorTrainerin* Schleswig-Holstein e.V.“

VR 2182 PI

Präambel

SeniorTrainerinnen stellen ihre Erfahrung, Kompetenz und Arbeitskraft ehrenamtlich zur Verfügung. Sie wirken aktiv an gesellschaftlichen Entwicklungen mit und engagieren sich u. a. in sozialen, kulturellen, gemeinnützigen kommunalen Bereichen. Sie agieren partei-, generationen- und konfessionsübergreifend, selbstbestimmt und selbstorganisiert in örtlichen oder regionalen Teams. Sie werden unentgeltlich weiter- und kontinuierlich fortgebildet. *SeniorTrainerinnen* tauschen sich regelmäßig aus, motivieren und unterstützen sich gegenseitig. Sie schaffen und nutzen Netzwerke. Sie werden in einem landesweiten Netzwerk, von Anlaufstellen und dem Sozialministerium des Landes Schleswig-Holstein unterstützt.

Leitgedanken: Übernahme von Verantwortungsrollen auf Zeit in Projekten und Pflege einer kooperativen und unterstützenden Kommunikation im Ehrenamt.

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Landesnetzwerk *seniorTrainerin* Schleswig-Holstein“.
2. Sitz des Vereins ist 25746 Heide.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg eingetragen. Nach Eintragung trägt der Verein den Zusatz e. V.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke nach § 52 der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und die Förderung der Volksbildung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch
 - a) Anregung zu bürgerschaftlichem Engagement im Gemeinwesen, z. B. durch Informationsveranstaltungen zu laufenden Projekten,
 - b) Unterstützung, Supervision und Vernetzung von ehrenamtlich Tätigen in Kompetenzteams und über ein Webportal,
 - c) Initiierung und Durchführung von generationsübergreifenden Projekten und Aktionen im Gemeinwesen, z. B. gemeinsames Werken und Gärtnern,

- d) Weitergabe von Berufs- und Lebenserfahrungen im Ehrenamt,
 - e) Förderung der Solidarität zwischen älteren und jüngeren Bevölkerungsgruppen,
 - f) Organisation, Durchführung und konzeptionelle Weiterentwicklung von Fort- und Weiterbildung sowie Fachtagungen im Sinne des Vereinszweckes,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit, auch zur Gewinnung neuer Mitglieder,
 - h) Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der *seniorTrainerinnen* (BAG-St),
 - i) Zusammenarbeit mit kommunalen Einrichtungen, Kooperationspartnern (Anlaufstellen) und dem Sozialministerium Schleswig-Holstein,
 - j) bundesländerübergreifende Zusammenarbeit auf gemeinsamen Tagungen und über ein Internetportal.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden.
 6. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 7. Die Aufwendungen des Vereins werden gedeckt durch Zuwendungen (Fördermittel) der Landesregierung Schleswig-Holstein.
 8. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt festzulegen, ob und inwieweit Mitgliedern des Vorstands und Dritten im Einzelfall eine angemessene Tätigkeitsvergütung aus den Zuwendungen der Landesregierung geleistet werden kann. Dazu gehören z. B. Geschäftsführung, Mittelverwaltung, Gestaltung und Pflege des Internetauftritts, Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und anfallende Reisekosten.

§3 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder als natürliche Personen können diejenigen werden, die den Vereinszweck bejahen und ihm nicht zuwiderhandeln.
2. Mitglieder können juristische Personen (Körperschaften) werden, die als Anlaufstelle die *seniorTrainerin*-Teams gemäß einer gesonderten Vereinbarung unterstützen. Sie werden durch schriftlich bevollmächtigte Delegierte vertreten.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach Rücksprache mit dem/der Teamsprecher/in bzw. dem *seniorTrainerin*-Kompetenzteam.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Erlöschen einer juristischen Person.

5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann ohne Berücksichtigung einer Frist jederzeit erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder ohne nachvollziehbare Begründung das kostenlose Weiterbildungsangebot einschließlich der Hospitationsphase zum *senior*Trainerin ausschlägt oder den Teamtreffen über mehr als sechs Monate fernbleibt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Vorstandssitzung endgültig.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§6 Organe des Vereins:

A Mitgliederversammlung

B Vorstand

A Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in Textform unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
2. Der Vorstand kann beschließen, die Mitgliederversammlung virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen (Video-) Chat-Raum durchzuführen. Er ist ermächtigt, die virtuelle Mitgliederversammlung auch über eine Zeitperiode als strukturierten Internetprozess durchzuführen. Ferner ist er ermächtigt, eine Onlineteilnahme an der Präsenz-Mitgliederversammlung für nicht am Ort präsente Mitglieder zu eröffnen.
3. Der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, leitet die Mitgliederversammlung.
4. *Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen.*
5. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand neben dem Jahresbericht Rechnung über den Vereinshaushalt ab und lässt die Rechnungslegung genehmigen.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl des erweiterten Vorstandes (Beisitzer),
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Informationen zu neuen und laufenden Projekten,

- Beratung über die Zusammenarbeit mit den Anlaufstellen und anderen Bundesländern,
- Diskussion der Weichenstellung für die zukünftige Arbeit im Ehrenamt,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedern. Die Art der Abstimmung wird von der Versammlungsleitung festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer/innen beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Eine Vertretung von natürlichen Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Juristische Personen (Körperschaften) werden durch schriftlich bevollmächtigte Delegierte vertreten.

B Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) setzt sich aus zwei bis fünf Mitgliedern zusammen. Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden. Über Zahl und Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Der Vorstand kann durch Beisitzer erweitert werden, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in berufen.
8. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 30 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorstand und ist jedem Vorstandsmitglied in Textform zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist

berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden, und gehalten, Vorschläge der Mitglieder zu berücksichtigen.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem/der Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der/die Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seiner Vertretung der Stichtscheid zu.
10. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Buchführung, Erstellung eines Haushaltsplanes und des Geschäftsberichtes,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Einsetzung von Arbeitsgruppen oder Dienstleistern für bestimmte Aufgaben.
11. Der/die Vorsitzende hat im Einzelfall Handlungsvollmacht bis zu einer Summe von 500 Euro (in Worten: Euro fünfhundert). Alles darüber Hinausgehende bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
12. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine/n Geschäftsführer/in anstellen.

§7 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten und aufzubewahren sind.
2. Diese Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in bzw. der Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.

§8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/ die Vorstandsvorsitzende und die stellvertretende Person gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§9 Inkrafttreten

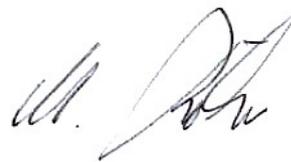
Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 12. Oktober 2021 beschlossen worden.

24534 Neumünster, 12.10.2021

1. Vorsitzende(r)
Andreas Münch

Handwritten signature of Andreas Münch in cursive script.

2. Vorsitzende(r)
Manfred Räker

Handwritten signature of Manfred Räker in cursive script.